

Hinweise zur SEPA-Lastschriftmandat

Durch die Teilnahme am Lastschriftverfahren wird Ihnen die Zahlung von Steuern, Beiträgen, Mieten / Pachten und sonstigen Abgaben wesentlich erleichtert. Sofern Sie ein Konto bei einer Bank oder Sparkasse haben, haben Sie die Möglichkeit, sich des Lastschriftverfahrens zu bedienen.

Die zu zahlenden Beträge werden frühestens am Fälligkeitstag von Ihrem Konto abgebucht.

Ihre Vorteile:

- Sie zahlen immer den richtigen Betrag, auch wenn sich die Steuer- und Beitragshöhe ändert.
- Sie sparen sich das Überweisen der Forderungen.
- Es müssen keine Zahlungstermine überwacht werden.
- Alle Zahlungen erfolgen pünktlich.
- Mit dem Kontoauszug Ihres Geldinstituts erhalten Sie über jede vorgenommene Abbuchung eine Quittung.
- Sie können jeder Abbuchung widersprechen und von Ihrem Geldinstitut die Wiedergutschrift des abgebuchten Betrages verlangen. Hierfür gilt eine Frist von 8 Wochen.

- Was müssen Sie tun?

- Bitte füllen Sie den umseitigen Vordruck aus und lassen Sie diesen **im Original** der Verbandsgemeindeverwaltung Rülzheim zukommen. **Eine Erteilung per Fax oder E-Mail ist nicht zulässig.**

Anmerkungen zum SEPA-Lastschriftverfahren:

Im Zusammenhang mit der Schaffung eines einheitlichen europäischen Zahlungsverkehrsraumes (SEPA) kommt es auch zu Änderungen beim Lastschriftverfahren. So war eine Einzugsermächtigung nach altem Recht unbefristet bis zum Widerruf gültig; die Ermächtigung zur SEPA-Lastschrift gilt maximal 36 Monate nach der letzten Nutzung. Wie bereits erwähnt, verlängert sich die Frist, in der Sie von Ihrem Geldinstitut die Wiedergutschrift eines abgebuchten Betrages verlangen können, von 6 auf 8 Wochen. Sie haben also noch mehr Zeit, die Abbuchung auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.

Bitte beachten Sie folgendes:

- Abbuchungen von einem Sparkonto sind nicht möglich